

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 09.08.2019**  
**BV-0061/2019**  
**öffentlich**

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Katrin Röhrig

Datum:	09.08.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	30.09.2019							
Finanzausschuss	09.10.2019							
Sozialausschuss	14.10.2019							
Ortschaftsrat Barleben	10.10.2019							
Hauptausschuss	15.10.2019							
Gemeinderat	22.10.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### **Gegenstand der Vorlage:**

Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Ersatzneubaus Krippe Barleben auf dem Grundstück Breiteweg 158

### **Beschluss**

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss den Krippenneubau entsprechend der erstellten Projektplanung auf dem Grundstück Breiteweg 158, auch ohne die Förderung durch die STARK-III-Mittel, zu errichten und beauftragt den Bürgermeister vorab mit der Prüfung, ob über andere Fördermöglichkeiten ein Teil der benötigten Finanzierung gesichert werden kann.

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## Sachverhalt

Für den geplanten Krippenersatzneubau an das Kiga-/Hortgebäude war ein Förderantrag STARK-III gestellt, welcher in der 2. und 3. Antragsrunde einen guten Platz belegt hat, jedoch aufgrund des begrenzten Förderbudgets jeweils leider nicht berücksichtigt wurde. Im zuletzt gestellten Antrag betrug die Gesamtinvestition ca. 2,55 Mio €, bei einem Förderanteil von ca. 1,9 Mio €. Es liegt ein fertiger Planungsentwurf vor (siehe Anlage: Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan).

Die STARK-III-Maßnahme Umbau und Sanierung Kiga-Hort Barleben auf dem gleichen Grundstück wird mit ca. 1,95 Mio € gefördert, bei einer Gesamtinvestition von 2.639.398,50 €.

Da es auch ohne Förderung wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll ist, die Barleber Kindereinrichtungen auf dem Grundstück Breiteweg 158 zusammenzuführen, wird den Gremien vorgeschlagen, unter Prüfung anderer Fördermöglichkeiten, die Krippe auf dem Grundstück zu errichten. Im Rahmen der in den letzten Jahren notwendigen Konsolidierung ist die Zentralisierung der Barleber Kindereinrichtungen eines der größeren Ziele, die zur Stabilisierung und Verbesserung der Haushaltssituation beitragen sollen.

### **Begründung:**

In den vergangenen Jahren unterlagen die Geburtenzahlen und damit die Anmeldungen für die Kindereinrichtungen einigen Schwankungen. So mussten zum Beispiel aus allen Kindereinrichtungen die Vorschulgruppen in das künftige Kiga-Hortgebäude ausgelagert werden. Die Auslagerung von Gruppen stellt die Einrichtungen personell und organisatorisch vor einige Herausforderungen. Für Eltern bringt es zusätzliche Fahrwege bei Geschwisterkindern, Kinder müssen sich auf neue Räumlichkeiten einstellen.

Die guten Erfahrungen in Ebendorf und Meitzendorf, wo die Krippen- und Kindergartenkinder seit vielen Jahren in einem Gebäude als Kita betreut werden, zeigen, dass viel flexibler auf Schwankungen bei den Kinderzahlen und dem Personal reagiert werden kann.

Wenn die Einrichtungen auf einem Grundstück zusammengeführt werden, ergeben sich auch viele wirtschaftliche Vorteile. In der BV 46-2015-1 (Grundsatzbeschluss zur Zentralisierung der Barleben Kindereinrichtungen im Rahmen der STARK-III-Förderung) wurde durch die Projektleitung bereits ausführlich zum Sanierungsstau in den einzelnen Einrichtungen, aber auch zu den räumlichen und pädagogischen Defiziten berichtet. Natürlich entsprechen die damals angesetzten Bau- und Bewirtschaftungskosten nicht mehr der aktuellen Preisentwicklung und der Sanierungsstau in den Einzelobjekten ist noch angewachsen, aber ansonsten ist es immer noch wirtschaftlicher in einen Gebäudekomplex zu investieren und ihn zu unterhalten, als in drei Einrichtungen Sanierungen sowie räumlich notwendige Anbauten vorzunehmen sowie die ausstattungs-technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Vorgaben des KiFöG und des Programms „Bildung elementar“ umzusetzen. Insbesondere das Krippengebäude ist für die Unterbringung von Kleinstkindern entsprechend der neusten gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien nicht vollständig geeignet (derzeit gilt Bestandsschutz). Der geplante Ersatzneubau ist unter Einhaltung des vorgegebenen behördlichen Raumprogramms nachhaltiger als die Sanierung und Erweiterung des Bestandsgebäudes, insbesondere in Hinblick auf die Erfahrungen, die gerade bei der Umsetzung des Projektes Kita Meitzendorf bei der Sanierung des Altgebäudes gemacht werden.

### **Finanzierung:**

Die im Jahr 2017 eingestellten Haushaltsmittel zur Umsetzung des geplanten Stark-III-Projektes, wurden bis in das Jahr 2019 als Haushaltsrest übertragen.

Im Haushalt unter:



Siehe Sachverhalt! €	€	Kreditbedarf) €	Beiträge) €	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle		

**Anlagen**

BV 46-2015-1

Ansichten, Grundrisse und Schnitte Neubau Krippe

Lageplan